



## **Merkblatt zur Entsorgung von Speiseresten - Verbot der Verfütterung an Nutztiere seit dem 1. Juli 2011**

Der Einsatz von Speiseresten als Futterzusatz war in der Schweiz in der Schweinefütterung lange weit verbreitet. Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen birgt aber ein grosses Risiko zur Übertragung schwerer Tierkrankheiten (wie z. B. Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest). Angesichts des enormen Schadens, den Ausbrüche dieser Seuchen verursacht haben, hat die EU die Verfütterung von Speiseresten bereits 2002 verboten. Die Schweiz hat dieses Verbot im Rahmen der bilateralen Verträge nach einer Übergangszeit ebenfalls übernommen. **Die Verfütterung von Speiseresten an Nutztiere ist somit seit dem 1. Juli 2011 in der Schweiz definitiv verboten.**

Dieses Merkblatt informiert Sie über mögliche Entsorgungswege für Speisereste.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Die fachgerechte Entsorgung von Speiseresten seit dem 1. Juli 2011 richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP) sowie der Abfallgesetzgebung.

### **Mögliche und sinnvolle Wege für die Entsorgung von Speiseresten**

Küchen- und Speiseabfälle müssen so entsorgt werden, dass sich keine Seuchenerreger verbreiten können. Die auf der folgenden Seite gelisteten Entsorgungsmöglichkeiten betreffen Speisereste aus Einrichtungen, in denen Lebensmittel für den **unmittelbaren Verzehr** hergestellt werden:

<b>Speisereste</b>	<b>betroffen</b>
Speisereste aus Betrieben wie z.B. Restaurants, Hotels, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschliesslich Gross- und Haushaltsküchen sowie aus dem grenzüberschreitenden Verkehr (z.B. Flughäfen), sogenannte gewerbliche Speisereste.	<b>Ja</b>
Speisereste aus privaten Haushalten, die der öffentlichen Grünabfuhr mitgegeben werden können (Info der Gemeinde) oder im eigenen Haushalt verwertet werden.	nein
Pflanzliche Rüstabfälle, die getrennt von den übrigen Speiseresten entsorgt werden.	nein

### **Registrierungspflicht**

Das Einsammeln und Transportieren von Speiseresten ist meldepflichtig und bedarf einer Registrierung beim kantonalen Veterinäramt. Für Fahrzeuge und Behälter gelten spezielle Hygienevorschriften. Eine entsprechende Registrierungsbestätigung wird vom Veterinäramt erteilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.



### **Korrektter Entsorgungsweg für Speisereste**

– **Vergärung in einer Vergärungsanlage:** Verwertung der Speisereste über industriell-gewerbliche Vergärungs- oder landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen. Spezielle Hygienevorschriften gelten für die Hygienisierung des Gärguts. Die Verarbeitung der Speisereste zur Vergärung und der Betrieb der Anlagen sind bewilligungspflichtig.

### **Nicht empfohlene Entsorgungswege für Speisereste**

– **Entsorgung in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA):** KVA sind in der Lage, Speiseabfälle auf Anmeldung hin in fester, breiiger oder sogar flüssiger Form anzunehmen und zu entsorgen (Direktanlieferung). Die Entsorgung via Kehrichtabfuhr ist jedoch nur gestattet, sofern die Speisereste mindestens stichfest sind. Bei dieser Entsorgung werden die Nährstoffe vernichtet. Die stoffliche und energetische Nutzung ist ein Grundsatz der Abfallplanung. Aus diesem Grund ist dieser Weg nicht anzustreben.

– **Entsorgung in Abwasserreinigungsanlagen (ARA):** ARA sind nur bedingt in der Lage, Speiseabfälle im Faulturm energetisch zu verwerten (Direktanlieferung). Die Nährstoffe werden dabei mit dem anfallenden Klärschlamm entsorgt und stehen nicht mehr als Dünger zur Verfügung. Die stoffliche und energetische Nutzung ist ein Grundsatz der Abfallplanung. Aus diesem Grund ist dieser Weg ebenfalls nicht anzustreben.

### **Unzulässige Entsorgungswege für Speisereste**

– **Verfütterung an Nutztiere:** Die Verfütterung von Speiseresten ist seit dem 1. Juli 2011 in der ganzen Schweiz aus seuchenhygienischen Gründen verboten.

– **Entsorgung via Kanalisation:** Das Einleiten von festen und flüssigen Speiseresten in die Kanalisation ist verboten. Die Entsorgung von Speiseresten via Kanalisation nach deren Behandlung in einer Kompaktierungsanlage (Nassmüllpressen usw.) benötigt eine entsprechende Bewilligung vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Die Produkte aus Kompaktierungsanlagen sind in der Regel mit organischen Stoffen hoch belastet. Ohne fachgerechte Behandlung besteht die Gefahr, dass der Betrieb von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationssystem beeinträchtigt werden.

– **Landwirtschaftliche Verwertung:** Die direkte Verwertung als Düngemittel in der Landwirtschaft (Austrag der flüssigen oder festen Abfälle auf die Felder, Abgabe auf Miststöcke oder in Güllengruben und Vermischen mit Gülle) ohne entsprechende Vorbehandlung gemäss VTNP ist verboten.

– **Entsorgung direkt via Kompostierungsanlage:** Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen direkt in einer Kompostierungsanlage ist untersagt. Rein pflanzliche Rüstabfälle können jedoch kompostiert werden.

– **Entsorgung via Grüngutsammlung:** Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen über die öffentliche Grüngutsammlung ist untersagt.

– **«Wilde Deponie», Vergraben:** Das Ablagern sowie das Vergraben von Speiseabfällen ist

### **Weitere Auskünfte erteilen:**

Veterinäramt, Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich, E-Mail: [kanzlei@veta.zh.ch](mailto:kanzlei@veta.zh.ch) oder Tel: 043 259 41 41.

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Abfallwirtschaft & Betriebe, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, Postfach, 8090 Zürich, E-Mail: [abfall@bd.zh.ch](mailto:abfall@bd.zh.ch) oder Tel: 043 259 39 49.